



SITZUNGSVORLAGE

Thema: Übernahme der Kosten bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Auslösung der Brandmeldeanlage in Flüchtlingsunterkünften

Frühere Beratungen: keine

Anlagen: keine

Sachvortrag: Natascha Fuchs, Leiterin Amt für Migration und Integration Zeitdauer (ca.) 15 Min.

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird beauftragt,

1. den Städten und Gemeinden die Kosten für die Feuerwehreinsätze unabhängig vom Verschuldensgrad des Auslösers zu erstatten, sofern es sich um einen „Fehlalarm“ handelt,
2. sich bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Fällen die Forderung der Städte und Gemeinden gegenüber dem Auslöser abtreten zu lassen sowie
3. die möglichen Schritte zur Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Auslöser einzuleiten.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Kultur	Beschluss	29.11.2023	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):

ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input checked="" type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	_____ Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Laufendes Jahr	24.200,- Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	12.000,- Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input checked="" type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	_____ Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag laufendes Jahr	19.360,- Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	9.600,- Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**
Produkt: 3140645 Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: 4599010
Sachkonto: 445200100
Zur Verfügung stehende Mittel: 12.000,- Euro

ggf. noch bereit zu stellen: 12.200,- Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**
Produkt: 3140645 Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: 4599010
Sachkonto: 348112200

Medien: PowerPoint pdf-Datei

Elektronisch mitgezeichnet von:

Landrat Dezernat 1 Dezernat 2
 Dezernat 3 Dezernat 4

1. Ausgangslage:

In den Gemeinschaftsunterkünften, die der Bodenseekreis als untere Aufnahmebehörde zur Unterbringung von Geflüchteten betreibt, kommt es immer wieder zu Fehlalarmen. Das Auslösen der Brandmeldeanlage (BMA), die aufgrund § 5 Abs. 3 DVO FlüAG (Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg) aufgeschaltet sind, führt zu zahlreichen Einsätzen von Rettungskräften. Das Ausrücken der Feuerwehren entsprechend der geltenden Alarm- und Ausrückeordnung verursacht erhebliche Kosten, die dem Landkreis im Nachgang von den Städten und Gemeinden als Träger der Feuerwehren per Kostenersatzbescheid in Rechnung gestellt werden.

2. Sachverhalt:

Die Rechtsgrundlage für die Kostenersatzpflicht bei Fehlalarmen ergibt sich aus dem Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg (FwG). In § 34 Abs. 1 S. 2 FwG sind verschiedene Tatbestände geregelt, bei deren Vorliegen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen müssen. So ist u. a. vorgesehen, dass in bestimmten Fällen der Verursacher eines Fehlalarms, in anderen der Betreiber der BMA in der Pflicht sein soll. Entscheidend ist bei der Abgrenzung, ob das Auslösen einer bestimmten Person anzulasten ist, weil diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, oder ob vielmehr ein Risiko aus der Sphäre des Betreibers, z. B. in Form eines technischen Fehlers, einer Diagnoseschwäche des Rauchmelders o. ä. für den Alarm ursächlich war. Die Inanspruchnahme des Landkreises als Betreiber der Anlage setzt voraus, dass ein solches Risiko zumindest mitursächlich war.

In der Praxis treten im Wesentlichen die folgenden Konstellationen auf:

1. Auslösen aufgrund einer technischen Ursache, z. B. defekte Heizung, schadhaftes Haushaltsgerät o. ä.
2. Auslösen infolge einer Diagnoseschwäche (Rauch, Dampf o. ä.), wobei häufig ein menschliches Verhalten, welches die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit nicht überschreitet, mitursächlich ist (z. B. beim Kochen vergessen, die Tür zum Flur zu schließen o. ä.)
3. Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auslösen durch eine bestimmte Person bzw. nicht geklärte Sachverhalte.

Die Inanspruchnahme des Landkreises hinsichtlich der Ausrückkosten lässt sich dabei nur in den Fällen der Ziffern 1 und 2 begründen. In Fällen der Ziffer 2 bemüht sich die Verwaltung um Schadensersatz gegenüber dem Verursacher, sofern dieser identifizierbar ist und ihm einfache Fahrlässigkeit anzulasten ist.

In Fällen der Ziffer 3 jedoch haftet ausschließlich der Verursacher. (Problem: Identifizierbarkeit) Da für eine Kostenübernahme des Landkreises somit keine Rechtsgrundlage besteht, müsste er bezüglich des eingehenden Kostenersatzbescheides die Übernahme gegenüber der Gemeinde ablehnen.

Eine entsprechende Ablehnung hätte zur Folge, dass die betreffende Gemeinde neben dem Einsatzaufwand auch mit der Last von in der Regel nicht beizubehaltenden Kosten beschwert wären. Dies gilt es aus Sicht der Verwaltung und mit Blick auf die Zusammenarbeit mit den Feuerwehren zu vermeiden. Darüber hinaus muss mit einer steigenden Anzahl von Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Übernahme der Kosten gerechnet werden, was einen steigenden Prüfaufwand auf beiden Seiten nach sich ziehen wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auch die Kosten in Fällen der Ziffer 3 gegenüber den Gemeinden zu begleichen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen des Landkreises für die oben genannten Fallkonstellationen insgesamt stellen sich wie folgt dar:

	2021	2022	2023 (bis 31.10.23)
Aufwendungen gesamt	12.271,79 €	22.229,64 €	15.171,21 €
Davon Aufwendungen für Fallgruppe 3	4.126,98 €	17.690,21 €	9.876,85 €

Die Zuordnung der hier aufgeführten Aufwendungen erfolgte nach dem Zeitpunkt des jeweils anfallenden Einsatzes der Feuerwehr (Vorfallzeitpunkt). Die zugehörige Buchung der Aufwendung kann hiervon abweichen. Die Angaben auf Seite zwei der Vorlage wurden auf Grundlage der Buchungszeiträume vorgenommen und bilden die erfolgten Aufwendungen nach Rechnungseingang ab (teilweise erfolgt die Rechnungsstellung viele Monate nach Einsatzzeitpunkt).

Feuerwehreinsätze werden zum jetzigen Zeitpunkt mit dem Land abgerechnet. Die Aufwendungen sind als variabel zu verstehen. Die Erstattung wird daher entsprechend um den Fehlbelegeranteil gekürzt (ab 2018). Die Erstattungen lagen in den letzten Jahren zwischen 51 % und 100%.

Für 2023 wurden 12.000 € für zu zahlende Feuerwehreinsätze eingeplant.